

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 55/2009

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität
Konstanz für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik
(Business and Economics Education)**

Vom 6. Oktober 2009

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)

vom 6. Oktober 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2008 sowie am 25. Februar und am 22. Juli 2009 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs mit Erlass vom 7. August 2009, Az. 41-815.68-4/4, erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 6. Oktober 2009 seine Zustimmung zu der Studien- und Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) erhält folgende Fassung:

„Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Masterprüfung**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Credits, Regelstudienzeit**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 10 Bildung der Noten**
- § 11 Zeugnis und Urkunde**

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 13 Studienbegleitende Prüfungstermine**
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen**

III. Masterprüfung

- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung**
- § 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung**

- § 18 Masterarbeit**
- § 19 Ergebnisse der Masterprüfung**

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 22 Rechtsmittel**
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Anhang

- Anhang 1: Modulstruktur (Übersicht)**
- Anhang 2: Modulstruktur der Wahlpflichtfächer**
- Anhang 3: Studienablaufplan (Übersicht)**

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education). Durch die Masterprüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel des Masterstudiums ist die Befähigung zur Aufnahme einer Lehr Tätigkeit (Vorbereitungsdienst) an einer kaufmännischen berufsbildenden Schule bzw. einer anwendungsnahen Tätigkeit im Bereich der betrieblichen Aus- und Weiterbildung.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.") im Fach Wirtschaftspädagogik (Master of Arts in Business and Economics Education), ergänzt um die Schwerpunktsetzung aufgrund eines gewählten Wahlpflichtfaches gemäß Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Credits, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot des Masterstudiums ist in Module gegliedert und erstreckt sich über drei Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module beträgt 120 ECTS-Credits. Diese ECTS-

Credits erstrecken sich auf die Fächer Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 33 ECTS-Credits, Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre) im Umfang von 10 ECTS-Credits sowie ein vom Studierenden aus dem Lehrangebot der Universität Konstanz wählbares fachfremdes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 47 ECTS-Credits, davon in der Regel 5 ECTS-Credits in der Fachdidaktik im betreffenden Wahlpflichtfach (siehe Anhang 2). Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben. Im Rahmen des Masterstudiums ist ferner ein insgesamt sechswöchiges Schulpraktikum (Schulpraktische Studien) zu absolvieren, das mit 10 ECTS-Credits angerechnet wird.

- (3) Die Modulstruktur mit Leistungspunkten ist aus Anhang 1 zu ersehen. Anhang 2 enthält die Liste und Modulstruktur mit Leistungspunkten für die fachfremden Wahlpflichtfächer. Anhang 3 enthält den nach Semestern und ECTS-Credits gegliederten Studienablaufplan. Die Anhänge 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (4) Das wirtschaftswissenschaftliche Modul besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Hierbei ist die Veranstaltung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3 (Rechnungswesen und Controlling) obligatorisch. Die zweite Prüfungsleistung kann aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Masterstudiengangs „Quantitative Economics“ sowie des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Konstanz gewählt werden. Hierbei darf jedoch aus dem Bachelorprogramm keine Prüfungsleistung gewählt werden, die dort zum Basisstudium zählt.
- (5) Die für das Wahlpflichtfach gemäß Abs. 2 vorgeschriebene Gesamtzahl von ECTS-Credits (siehe Anlage 1) kann um 10 ECTS-Credits überschritten werden. Gleiches gilt für die wirtschaftswissenschaftlichen Module im Umfang von 2 ECTS-Credits. Für die Berechnung der Masternote gelten hiervon unberührt die Bestimmungen des § 10 Abs. 4.
- (6) Die Schulpraktischen Studien im Umfang von sechs Wochen gemäß Abs. 2 sind als unbenotete Studienleistungen Bestandteil des Masterstudiums und werden mit 10 ECTS-Credits angerechnet. Darüber hinaus wird eine berufspraktische Tätigkeit (kaufmännisches Praktikum) im Umfang von mindestens zwei Monaten empfohlen. Die für den Schuldienst (Vorbereitungsdienst) erforderlichen Praktikumsanforderungen zum kaufmännischen Praktikum sind jedoch nicht Gegenstand dieser Prüfungsordnung.
- (7) Im Masterstudium dient das vierte Semester der Anfertigung der Masterarbeit.
- (8) Bei dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang, der auf dem Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) bzw. auf einem vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang aufbaut. Zusammen haben diese beiden Studiengänge eine Regelstudienzeit von fünf Jahren und umfassen einen Studienumfang von insgesamt 300 ECTS-Credits

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen (siehe § 12 sowie Anhang 1 und 2) zu den in § 3, Abs. 2 genannten Modulen der drei Studienfächer sowie eine Masterarbeit gemäß § 18. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Lehrveranstaltungen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung

- (2) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (3) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des StPA mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG).
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Masterprüfung ist der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig. Mitglieder des StPA sind 3 Hochschullehrer, 2 akademische Mitarbeiter sowie 2 Studierende mit beratender Stimme. Die Studienkommission des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.
- (2) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des StPA und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Wahlpflichtfächern (siehe Anlage 2 und 4) werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach jeweilig zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweilig zuständigen Fachbereiche, wenigstens einen Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht-studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrern übertragen werden; dies gilt ebenfalls für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung der Masterarbeit ist nicht möglich. Es kann maximal die Hälfte (nach Maßgabe der Leistungspunkte gemäß Anhang 1) der studienbegleitenden Prüfungsleistungen anerkannt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der StPA.
- (2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, kann nur gemeinsam mit der Zulassung beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in Fachhochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekenn-

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen, sofern der bereits absolvierte Prüfungsteil abtrennbar ist von dem noch ausstehenden Teil der Prüfung.
- (3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gele-

genheit zu geben, sich zu äußern.

- (7) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der StPA den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Aufgabenstellungen zu Klausuren werden in der Sprache verfasst, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wurde.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnoten der einzelnen Module sowie aus der nach ECTS-Credits gewichteten Note der Masterarbeit gebildet. Hierbei werden die Durchschnittsnoten eines jeden Moduls als ebenfalls ECTS-gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls berechnet.
- (4) Bei allen Notenberechnungen gilt, dass stets die vorgegebene Mindestzahl an ECTS-Credits nach Anlage 1 und nicht die tatsächlich absolvierte Punktezahl einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls zugrundegelegt wird.
- (5) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (6) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die bestandenen Studienleistungen, die Durchschnittsnoten der drei Studienfächer, die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag des Studierenden kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. In der Urkunde für die Masterprüfung wird das Studienfach mit „Wirtschaftspädagogik“ angegeben und zudem das gewählte fachfremde Wahlpflichtfach ausgewiesen.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement beigefügt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind für Vorlesungen (evtl. mit Übungen) sowie seminaristische Veranstaltungen (Haupt-, Proseminare, eigenständige Übungen) zu erbringen.
- (2) Die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Vorlesung erfolgt im Regelfall durch eine Abschlussklausur zu Semesterende. Eine Abschlussklausur dauert in der Regel zwischen einer und zwei Stunden. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt.
- (3) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte und Noten umgerechnet:

- a) Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
 - b) Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
 - c) Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
 - d) Werden Teilfragen zu Frageblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
 - e) Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktezahl (HPZ) maßgeblich.
 - f) Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

<i>Wertungspunkte</i>	<i>Leistungspunkte in %</i>
HPZ	100
$0 < X < \text{HPZ}$	$100 (X / \text{HPZ})$
0	0
$X < 0$	0
 - g) Werden Leistungspunktintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.
 - h) Der Prüfer hat die Zuordnung von Leistungspunktintervallen zu den Noten gemäß § 10 vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die studienbegleitende Prüfungsleistung zu einem Seminar erfolgt durch eine schriftliche Hausarbeit und einen Seminarvortrag.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungstermine

- (1) In jedem Semester werden im Regelfall für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zwei Prüfungstermine für die schriftlichen Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und der zweite zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt.
- (2) Der erste Klausurtermin am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit muss zwingend wahrgenommen werden. Der zweite Klausurtermin zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters wird nur für Kandidaten angesetzt, deren erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder die an dem ersten Prüfungstermin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Masterstudium muss der Kandidat beim StPA die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiums beantragen.
- (5) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat. Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist.
- (6) Studierende, die im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Konstanz eingeschrieben sind, können vom StPA gemäß der Prü-

fungs- und Studienordnung für diesen Bachelorstudiengang zu Prüfungs- oder Studienleistungen des Masterstudiums zugelassen werden. Die Anerkennung entsprechender Prüfungs- und Studienleistungen durch den StPA regelt § 7 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. § 4 Abs. 1 S. 3 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen nach Abs. 6 ist nur im Umfang von insgesamt höchstens 15 ECTS-Credits möglich und nur dann, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen im betreffenden Fach im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert wurden.
- (8) Durchführung und Wiederholung von vorgezogenen Prüfungsleistungen nach Abs. 6 richten sich nach § 14 dieser Prüfungsordnung. Vorgezogene und nicht bestandene Prüfungsleistungen werden für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik angerechnet und führen, wenn keine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung mehr möglich ist, zum Verlust des Prüfungsanspruchs für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik.
- (9) Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom StPA festgelegten Richtlinien anzumelden. Dies gilt auch für eine Wiederholungsprüfung, sofern die erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (10) Wer in einer ersten Klausur eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an einer Wiederholungsprüfung in demselben Prüfungsgebiet nicht teilnehmen.
- (11) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen, die vor der Abschlussklausur eines Kurses erbracht werden, ist keine Zulassung oder Anmeldung erforderlich. Ablauf und Durchführung dieser Prüfungsleistungen werden vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung mündlich und schriftlich bekannt gegeben. Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden mit der Note der Abschlussklausur zu einer Gesamtnote verrechnet. Hierbei gelten die Bestimmungen aus § 12, Abs. 2.
- (12) Für Lehrveranstaltungen, in denen keine schriftlichen Prüfungen (Klausuren) statt finden, werden Leistungsnachweise erstellt. Diese Leistungsnachweise sind, mit Ausnahme der schul- und unterrichtspraktischen Lehrveranstaltungen, mit Noten zu versehen. Für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen sind ein separates Anmeldeverfahren sowie Anmeldetermine zu beachten, die durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben werden. Diese Termine liegen im Regelfall am Ende des jeweiligen Vorsemesters.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht zu den in § 13 Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der StPA den Kandidaten zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der StPA bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.
- (3) Ein Kandidat kann höchstens zweimal zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu Lehrveranstaltungen im fachfremden Wahlpflichtfach richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5, Abs. 5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang sowie die ECTS-Credits der Lehrveranstaltung enthält.

III. Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Fächern
- b) der Masterarbeit

§ 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in § 13 geregelt.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit soll unmittelbar nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung beantragt werden und erfolgt in den Semesterferien vor Beginn des letzten (im Regelfall vierten) Fachsemesters. Ausnahmen sind nur nach schriftlichem Antrag beim StPA möglich. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen. Der Antrag kann den Vorschlag für ein Thema und die Benennung eines Prüfers (Betreuers) der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (3) Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, so teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und die Prüfer zu, wobei ein Prüfer gleichzeitig als Betreuer der Masterarbeit bestellt wird. Über Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der StPA.
- (4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 3. und alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 3, Abs. 3 sowie in den Anhängen zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen erbracht hat.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig

ist oder der Kandidat eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, einem wirtschaftswissenschaftlichen Gebiet oder in einem Wahlpflichtfach innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Umfang und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beginnt spätestens drei Monate nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung bzw. dem Erwerb des letzten noch ausstehenden Leistungsnachweises mit der Ausgabe des Themas. Über Ausnahmen entscheidet der StPA. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der StPA die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Prüfer durch den StPA werden aktenkundig gemacht.
- (3) Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den der Kandidat nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt oder wird nach Ablauf der Verlängerungsfrist nach Abs. 2 Satz 4 weiter ein vom Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgrund geltend gemacht, gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält ein neues Thema.
- (4) Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren sowie in elektronischer Form über den Vorsitzenden beim StPA abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim StPA.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (7) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Hochschullehrer oder Privatdozenten oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 2 sein. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften tätig sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem StPA vor.
- (8) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (9) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die

Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.

- (10) Wird eine Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit unbenommen der Regelung in § 8 Abs. 7. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 19 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 16 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Note der Masterprüfung berechnet sich gemäß § 10 Abs. 3.
- (3) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

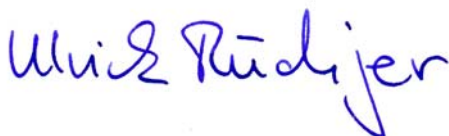
Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die das Masterstudium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Die im Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre (Economics) erbrachte Prüfungsleistung in „Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre 3“ oder eine in einem anderen grundständigen Studiengang, dessen Abschluss Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium war, erbrachte äquivalente Prüfungsleistung wird für das Masterstudium Wirtschaftspädagogik mit 2 ECTS-Credits angerechnet, wobei die Note der erbrachten Prüfungsleistung keine Berücksichtigung findet. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik findet ausnahmsweise keine Anwendung.
2. Im Gegenzug ist im ersten Studienjahr des Masterstudiums zusätzlich eine Prüfungsleistung in „Fachdidaktik Wirtschaftslehre I“ zu erbringen. Hierfür werden 3 ECTS-Credits vergeben.
3. In die Gesamtnote für die Masterprüfung geht die Prüfungsleistung in „Fachdidaktik Wirtschaftslehre I“ anstelle der Prüfungsleistung in „Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre 3“ mit 3 ECTS-Credits ein.

Konstanz, 6. Oktober 2009



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -

Anhang

Anhang 1

Modulstruktur (Übersicht)

Anm.: Das Modulangebot ist den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
	ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT/BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK/SCHULPRAKTISCHE STUDIEN	43	
MA-WP-EW-1	Berufs- und Wirtschaftspädagogik	10	
	Proseminar Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3	1
	Proseminar Betriebspädagogik	3	1
	Vorlesung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4	3
MA-WP-EW-2	Didaktik und Pädagogische Psychologie	10	
	Pädagogische Psychologie	3	1
	Didaktik II	3	2
	Fachdidaktik Wirtschaftslehre II	4	2
MA-WP-EW-3	Erziehungswissenschaftliche Vertiefung	13	
	Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar I	5	2
	Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar II	5	3
	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	3	3
MA-WP-EW-4	Schulpraktische Studien	10	1-2
MA-WP-WW	WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN (BWL/VWL)*	10	
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3	5	1
	BWL oder VWL	5	2
	WAHLPFLICHTFACH (WPF)	47	
MA-WP-WPF-x	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	42	1-3
MA-WP-WPF-x-FD	Fachdidaktik Wahlpflichtfach	5	2
MA-WP-MT	MASTERARBEIT (MASTER THESIS)	20	4
Gesamtsumme		120	

* Die zweite Prüfungsleistung innerhalb dieses Moduls kann aus dem Angebot der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Masterstudiengangs „Quantitative Economics“ sowie des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Konstanz gewählt werden. Hierbei darf jedoch aus dem Bachelorprogramm keine Prüfungsleistung gewählt werden, die dort zum Basisstudium oder zum Aufbau-Modul der Vertiefungsrichtung B zählt.

Anhang 2

Modulstruktur der Wahlpflichtfächer

Anm.: Das Modulangebot ist den jeweiligen aktuellen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen. Die Modulstruktur knüpft an das Studium in der Vertiefungsrichtung B des Bachelorstudiengangs Economics an (siehe hierzu die entsprechende Prüfungsordnung). Die Mindestzahl an ECTS-Credits für das Wahlpflichtfach beträgt mindestens 47 ECTS-Credits.

1. Wahlpflichtfach Politikwissenschaft

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
MA-WP-WPF-POL-1	Methoden der Politikwissenschaft	20	
	Vorlesung „Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung“	8	1
	Proseminar Politikwissenschaft	6	1
	Proseminar Politikwissenschaft	6	2
MA-WP-WPF-POL-2	Vertiefung Politikwissenschaft	24	
	Vorlesung „Einführung in die internationalen Beziehungen“	6	1
	Vorlesung „Haushalt und Finanzen“	6	3
	Vorlesung „Einführung in die Policy Analyse“	6	3
	Vertiefungsseminar Politikwissenschaft	6	3
MA-WP-WPF-POL-3	Fachdidaktik	6	
	Fachdidaktik Politikwissenschaft	6	2
Gesamtsumme		50	

2. Wahlpflichtfach Geschichte

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
MA-WP-WPF-HIS-1	Neuere Geschichte II	15	
	Oberseminar Neuere Geschichte	9	1/2
	Lehrveranstaltung(en) Neuere Geschichte	6	1/2
MA-WP-WPF-HIS-2	Neueste Geschichte II	15	
	Oberseminar Neueste Geschichte	9	2/3
	Lehrveranstaltung(en) Neueste Geschichte	6	2/3
MA-WP-WPF-HIS-3	Vertiefende Historische Lehrveranstaltungen	15	
	Lehrveranstaltungen (Kurs, Übung oder Vorlesung) aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Fachs Geschichte frei wählbar	12	1
	Exkursion	3	2/3
MA-WP-WPF-HIS-4	Fachdidaktik	3	
	Geschichtsdidaktik	3	2
Gesamtsumme		48	

3. Wahlpflichtfach Deutsch

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
MA-WP-WPF-DEU-1	Literaturwissenschaft II	18	
	Proseminar Literaturwissenschaft	6	1
	Proseminar Literaturwissenschaft	6	2
	Proseminar Literaturwissenschaft	6	3
MA-WP-WPF-DEU-2	Literaturwissenschaft III	6	
	Hauptseminar Literaturwissenschaft	6	3
MA-WP-WPF-DEU-3	Sprachwissenschaft II	12	
	Seminar Sprachwissenschaft	6	1
	Seminar Sprachwissenschaft	6	2
MA-WP-WPF-DEU-4	Sprachwissenschaft III	9	
	Seminar Sprachwissenschaft	9	3
MA-WP-WPF-DEU-5	Fachdidaktik	5	
	Übung Fachdidaktik	5	3
Gesamtsumme		50	

4. Wahlpflichtfächer Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
MA-WP-WPF-ENG*-1	Literaturwissenschaft II	18	
	Proseminar Literaturwissenschaft	6	1
	Proseminar Literaturwissenschaft	6	2
	Hauptseminar Literaturwissenschaft	6	3
MA-WP-WPF-ENG*-2	Sprachwissenschaft II	12	
	Seminar Sprachwissenschaft	6	1
	Seminar Sprachwissenschaft	6	2
MA-WP-WPF-ENG*-3	Sprachpraxis	15	
	Sprachpraktische Übung SLI	3	1
	Sprachpraktische Übung SLI	3	1
	Sprachpraktische Übung SLI	3	2
	Sprachpraktische Übung SLI	3	2
	Sprachpraktische Übung SLI	3	3
MA-WP-WPF-ENG*-4	Fachdidaktik	5	
	Übung Fachdidaktik	5	3
Gesamtsumme		50	

* Modulcodierung analog in den anderen Sprachen (FRA, ITA, SPA, RUS)

5. Wahlpflichtfach Informatik

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
MA-WP-WPF-INF-1	Informatik Grundlagen II	14	
	Rechnersysteme	6	1
	Informationssysteme	8	2
MA-WP-WPF-INF-2	Informatik Grundlagen III	9	
	Algorithmen und Datenstrukturen	9	1
MA-WP-WPF-INF-3	Informatik Grundlagen IV	10	
	Software-Projekt	10	2
MA-WP-WPF-INF-4	Vertiefende Informatik und Fachdidaktik	14	
	Vertiefende Veranstaltungen aus dem Angebot des Fachbereichs Informatik	9	3
	Fachdidaktik	5	3
Gesamtsumme		47	

6. Wahlpflichtfach Mathematik

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
MA-WP-WPF-MAT-1	Basismodul II	18	
	Lineare Algebra I (BI)*	9	1
	Lineare Algebra II (BII)*	9	2
MA-WP-WPF-MAT-2	Basismodul Praktische Mathematik I	8	
	Computerkurs	3	2
	Modellierung	5	2
MA-WP-WPF-MAT-3	Basismodul Praktische Mathematik II	10	
	Numerik I	10	3
MA-WP-WPF-MAT-4	Aufbaumodul	9	
	Analysis III (AIII) oder Algebra (BIII)	9	1/3
MA-WP-WPF-MAT-5	Seminar/Übung	6	
	Seminar	3	2/3
	Fachdidaktische Übung	3	2/3
Gesamtsumme		51	

* Sofern die Kombination Lineare Algebra I (BI) und II (BII) bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs Economics absolviert wurde, ist hier die Kombination Analysis I (AI) (9 ECTS) und II (AII) (9 ECTS) zu belegen.

7. Wahlpflichtfach Physik

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
MA-WP-WPF-PHY-1	Physik I**	13	
	Physik I: Integrierter Kurs* (+ Übung)	10	1
	Physikalisches Praktikum I	3	1
MA-WP-WPF-PHY-2	Physik II	14	
	Physik II: Integrierter Kurs (+ Übung)	10	2
	Physikalisches Praktikum II	4	2
MA-WP-WPF-PHY-3	Physik III	14	
	Physik III: Integrierter Kurs (+ Übung)	10	3
	Physikalisches Praktikum III	4	3
MA-WP-WPF-PHY-4	Physik IV	6	
	Mess- und Steuerungstechnik	6	2
MA-WP-WPF-PHY-5	Fachdidaktik	4	
	Fachdidaktik	4	3
Gesamtsumme		51	

*Integrierter Kurs: für Physiker und Mathematiker

** Physik I: Vektoralgebra und Vektoranalysis, Mechanik des Massenpunktes, einfache eindimensionale Systeme, Energie, harmonischer Oszillator, Bewegung in drei Dimensionen, Erhaltungssätze in Mehrteilchensystemen, Stoßgesetze, Dynamik starrer ausgedehnter Körper.

Physik II: Hydrostatik und -dynamik. Grundlagen der Elektrostatik, Coulomb-Gesetz, Feld, Potential, Gaußsches Gesetz, Poisson-Gleichung, Dipol, Multipole; elektrischer Strom, Ohmsches Gesetz, Kirchhoffsche Regeln; Grundlagen der Magnetostatik, Lorentzkraft, Biot-Savart-Gesetz, Amperesches Gesetz, Materie im Magnetfeld, Induktionsgesetz, Lenzsche Regel, elektrische Anwendungen, Elektromagnetische Schwingungen, Schwingkreis, gedämpfte elektromagnetische Schwingung, Hertzscher Dipol.

Physik III: Licht als elektromagnetische Welle, klassische Modelle der Licht-Materie-Wechselwirkung, Brechungsindex und Dispersion, geometrische Optik, Wellenoptik, Lichtstreuung; Relativitätsprinzip und Lorentz-Transformation, Einsteinsche Bewegungsgleichungen; Temperatur, ideale und reale Gase, thermische Eigenschaften der Materie, Hauptsätze der Thermodynamik, Entropie und Irreversibilität, formale Aspekte der Thermodynamik.

8. Wahlpflichtfach Chemie

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
MA-WP-WPF-CHE-1	Physikalische und analytische Chemie I	9	
	Photometrie (1V)	1,5	1
	Chemische Trennmethoden (1V)	1,5	1
	Praktikum Instrumentelle Analytik ⁺ (1P)	1	2
	Chemische Thermodynamik (3V, 1Ü)	5	2
MA-WP-WPF-CHE-2	Physikalische und analytische Chemie II	10	
	Grundpraktikum Physikalische Chemie (6P)	6	3
	Theoretische Chemie (2V, 1Ü)	4	3
MA-WP-WPF-CHE-3	Organische Chemie	11	
	Organische Chemie II (4V)	6	1
	Grundpraktikum Organische Chemie (8P)	5	1
MA-WP-WPF-CHE-4	Anorganische Chemie	7	
	Anorganische Chemie II, Molekülchemie (3V)	4	2
	Praktikum Anorganische Chemie II (4P)	3	2
MA-WP-WPF-CHE-5	Schulversuche/Fachdidaktik	5	
	Chemische Schulversuche (3V/Ü)	3	2
	Chemische Fachdidaktik (2V/Ü)	2	2
MA-WP-WPF-CHE-6	Vertiefung Chemie	7	
	Bioorganische Chemie (2V) oder Elektrochemie (2V)	3	1/2
	Molekülspektroskopie (3V) oder Anorganische Chemie III (3V)	4	3
Gesamtsumme		49	

⁺ Wahlmöglichkeit zwischen Praktikum Photometrie und Trennmethoden

9. Wahlpflichtfach Sport

Modulcodierung	Modulbezeichnung	ECTS-Credits	Sem.
MA-WP-WPF-SPO-1	Spezielle Themen der Sportwissenschaft	12	
	Oberseminar Sportpädagogik	4	1
	Oberseminar Sportsoziologie	4	1
	Oberseminar naturwissenschaftlicher Bereich	4	2
MA-WP-WPF-SPO-2	Projektstudien zu speziellen Themen der Sportwissenschaft	8	1-3
MA-WP-WPF-SPO-3	Grundlegung: Didaktik - Methodik	12	
	Grundfach Bereich Wasser- oder Schneesport	4	1/2
	Grundfach aus dem Angebot (z.B. Sportartengruppe A oder B oder sportartenübergreifende Veranstaltung)	4	1/2
	Grundfach aus dem Angebot (z.B. Sportartengruppe A oder B oder sportartenübergreifende Veranstaltung)	4	1/2
MA-WP-WPF-SPO-4	Vertiefung: Didaktik - Methodik	6	
	Vertiefung: Didaktik - Methodik	6	2/3
MA-WP-WPF-SPO-5	Prüfungen	12	
	Prüfungen I	6	4
	Prüfungen II	6	4
Gesamtsumme		50	

Anhang 3

Studienablaufplan (Übersicht)

Anm.:

Die **Moduleinteilung** kann je nach **Wahlpflichtfach** abweichend ausfallen (siehe Anlage 2). Es müssen jedoch mindestens 47 ECTS-Credits im Wahlpflichtfach erreicht werden, davon in der Regel 5 ECTS-Credits in einer Lehrveranstaltung „Fachdidaktik“ zu dem betreffenden Wahlpflichtfach.

Die **Masterarbeit** kann in einem der drei Fächer geschrieben werden.

Die **Schulpraktischen Studien** sind nach dem 1. sowie nach dem 2. Sem. In Modulform (jeweils 3 Wochen) zu absolvieren.

Semester	Semester 1	ECTS	Semester 2	ECTS	Semester 3	ECTS	Semester 4	ECTS	Summe
Fach									
Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Proseminar Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3	Didaktik II	3	Vorlesung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4			
	Pädagogische Psychologie	3	Fachdidaktik Wirtschaftslehre II	4	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	3			
	Betriebspädagogisches Proseminar	3	Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar I	5	Erziehungswissenschaftliches Hauptseminar II	5			33
	Schulpraktische Studien	5	Schulpraktische Studien	5					10
Wirtschaftswissenschaften	ABWL 3	5	Modul 2	5					10
Wahlpflichtfach	Modul 1	8	Fachdidaktik Wahlpflichtfach	5	Modul 4	10			
	Modul 2	8	Modul 3	8	Modul 5	8			47
Masterarbeit							Masterarbeit (20 ECTS/ 4 Monate)	20	20
Summe ECTS-Credits		35		35		30		20	120